



Dr. Tobias Liebau

Rechtsanwalt

Fachanwalt
für Strafrecht

Kanzlei Bayreuth: Löhestraße 11, 95444 Bayreuth,
Tel.: 09 21 / 75 66 0, Fax: 09 21 / 75 66 100

Kanzlei Weiden: Max-Reger-Straße 16, 92637 Weiden,
Tel.: 09 61 / 48 23 90, Fax: 09 61 / 4 82 39 20
www.fe-ls.de • info@fe-ls.de

Der Zeuge und der Zeugenbeistand im Strafverfahren

Vielfach werden wesentliche Weichen am Beginn eines Ermittlungsverfahrens durch die Vernehmung von Zeugen gestellt. In aller Regel trifft der Zeuge auf eine unbekannte Situation, in der die Ermittler einen erheblichen Wissensvorsprung haben. Der Hintergrund einzelner Fragestellung kann oft nur ein versierter Jurist – ein Strafverteidiger – verstehen. Häufig wird ein Zeuge später mit einer Aussage konfrontiert, die er „so gar nicht gemeint hat“ oder er wird aufgrund seiner Aussage später selbst beschuldigt. Deswegen empfiehlt sich in vielen Fällen einen Strafverteidiger als Zeugenbeistand hinzuzuziehen. Dies geschieht in der Praxis noch viel zu selten, und „das Kind fällt in den Brunnen“.

Der Zeuge

Der Zeuge ist im Strafverfahren ein Beweismittel, eine Beweisperson, §§ 48 ff. StPO. Er gibt in einer **gegen ihn selbst nicht gerichteten** Strafsache Auskunft über seine Wahrnehmung von Tatsachen. Wahrnehmungen sind auch die dem Zeugen von einem anderen gemachten Mitteilungen. Damit ist auch der „Zeuge vom Hörensagen“ ein taugliches Beweismittel. Wer nichts aussagen, sondern in Augenschein genommen werden soll, ist kein Zeuge, sondern Augenscheinsobjekt.

Der Zeuge soll nicht vermuten, spekulieren oder eine Wertung abgeben. **Gegenstand des Zeugenbeweises** sind nur Tatsachen, nicht aber Rechtsfragen, Erfahrungssätze, allgemeine Eindrücke, Schlussfolgerungen oder Mutmaßungen. Auf entsprechende Fragen darf der Zeuge die Antwort verweigern.

Zeugenpflichten

Der Zeuge muss zur richterlichen und staatsanwaltschaftlichen, seit 2017 nunmehr auch zur polizeilichen Vernehmung im staatsanwaltlichen Auftrag, erscheinen, §§ 51, 161a StPO.

Der Zeuge muss wahrheitsgemäß aussagen, §§ 48, 57 StPO, §§ 153 ff., 258 StGB. Bei der richterlichen Vernehmung muss er seine Aussage auf Verlangen beenden (§§ 59 ff. 161a Absatz 1 S. 2 StPO).

Zeugenrechte

Dem Zeugen stehen Rechte zu. Auch für ihn gilt der Grundsatz des fairen Verfahrens. Er hat Anspruch auf rechtliches Gehör und Belehrung

über Zeugnis-, Auskunft- und Eidesverweigerungsrechte, §§ 52 Abs. 1, 55 Abs. 2, 61 StPO. Der Zeuge hat das Recht, sich über seine Wahrnehmung in einem zusammenhängenden Bericht zu erklären. Er ist erst verpflichtet, auf Fragen zu antworten, wenn er seinen zusammenhängenden Bericht abgeschlossen hat, § 69 StPO. Er ist jederzeit befugt, Erklärungen zu seiner Aussage abzugeben, wenn eine Berichtigung notwendig erscheint, das gilt natürlich auch für missverständliche Aussagen, § 158 StPO. An ihn gerichtete ungeeignete oder nicht zur Sache gehörenden Fragen kann er beanstanden, § 241 StPO.

Für Verdienstausschlag, Fahrtkosten sowie sonst notwendige Aufwendungen kann er Entschädigung verlangen. Besondere gesetzliche Regelungen für den Zeugen, der zugleich Verletzter ist, enthalten die §§ 406 d - 406 h StPO.

Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte

Bestimmte Angehörige des Beschuldigten sind nach § 52 Abs. 1 StPO berechtigt, das Zeugnis insgesamt oder teilweise zu verweigern. Die Pflicht, einer Zeugenladung Folge zu leisten, wird allerdings durch das Zeugnisverweigerungsrecht nicht berührt. Der Zeuge muss also erscheinen und kann dann vor Ort erklären, dass er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Bestimmten Berufsheimnisträgern (§ 53 StPO) sowie den mitwirkenden Personen (§ 53 a StPO) steht ebenfalls ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO stimmt nicht mit der Schweigepflicht nach § 203 StGB überein; dass Zeugnisverweigerungsrecht reicht weiter als der strafrechtliche Geheimnisschutz. Der Berufsheimnisträger oder dessen Hilfsperson darf daher nur aussagen, wenn er sich auf einen besonderen Rechtfertigungsgrund berufen kann oder er von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit wirksam entbunden wurde.

Das Auskunftsverweigerungsrecht gilt hingegen nicht umfassend, sondern beschränkt sich auf die Beantwortung einzelner Fragen, durch deren Beantwortung für den Zeugen oder einen Angehörigen die Gefahr entstehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Gefahr im Sinne des § 55 StPO besteht schon dann, wenn eine Er-

mittlungsbehörde aus einer wahrheitsgemäßen Aussage des Zeugen Tatsachen entnehmen **könnte** – nicht müsste! –, die sie gem. § 152 Abs. 2 StPO zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens veranlassen könnten, d. h. beim Vorliegen eines prozessual ausreichenden **Anfangsverdachts**.

Der Zeuge darf auch dann von einem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch machen, wenn sich die Verfolgungsgefahr aus der Abweichung von einer früheren Aussage in Bezug auf das in dieser früheren Aussage liegende Delikt (z. B. ein Aussagedelikt oder eine falsche Verdächtigung) ergibt.

Der Zeuge muss die Auskunftsverweigerung **ausdrücklich erklären**, darf also die betreffenden Tatsachen nicht einfach verschweigen.

Der Zeugenbeistand

Jeder Zeuge hat das Recht auf Zuziehung eines Rechtsanwalts als Rechtsbeistand zu seiner Vernehmung. Auf dieses im Gesetz ausdrücklich geregelte Recht, § 68b StPO, wird jedoch regelmäßig zu Beginn einer Vernehmung nicht hingewiesen.

Oftmals ist der Zeuge selbst infolge seiner fehlenden Kenntnisse zum erreichten Stand der Sachverhaltsaufklärung und infolge fehlender rechtlicher Kenntnisse nicht in der Lage, eine Gefahrensituation zu erfassen, die das Auskunftsverweigerungsrecht oder Zeugnisverweigerungsrecht entstehen lässt. Auch Missverständnisse kann der Zeuge oftmals wegen fehlender rechtlicher Kenntnisse nicht erkennen. Regelmäßig glaubt der Zeuge, der Ermittlungsbeamte werde es schon richtig machen, wenn der nicht wörtlich die Aussage des Zeugen in das Protokoll diktiert.

Dem Zeugenbeistand kommt die Funktion zu, dem Zeugen die Wahrnehmung der Rechte aus §§ 52 ff. StPO zu ermöglichen und Missverständnisse bei Fragen und Vorbehalten zu vermeiden. Auch kann der Zeugenbeistand unzulässige Fragen beanstanden.

Der Zeugenbeistand ist somit nicht nur rechtlicher Ratgeber in einer schwierigen Situation, sondern auch nervlicher Beistand. Alleine der Umstand zu wissen, in der Stresssituation der Vernehmung nicht alleine zu sein, rechtfertigt die Beauftragung des Zeugenbeistandes.